



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

vom 20. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

2. Abschnitt: Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Art. 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr und weitere Personen, sofern sie folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss den Artikeln 35 und 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012³ (EpG) im Zusammenhang mit der Coronaepidemie (COVID-19) die Erwerbstätigkeit unterbrechen:
 1. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder; oder
 2. infolge Quarantäne.

SR 830.31

¹ SR 101

² SR 830.1

³ SR 818.101

- b. Im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sind sie:
1. Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG⁴; oder
 2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG.
- c. Sie sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert.

² Für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern, besteht während der Schulferien kein Anspruch.

³ Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020⁶ einen Erwerbsausfall erleiden.

⁴ Die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁷ sowie zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgebern.

⁵ Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen sowie betreuende Einzelpersonen handeln, wenn diese von der Coronaepidemie im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 besonders gefährdet sind.

⁶ Es können beide Elternteile aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung anspruchsberechtigt sein. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.

⁷ Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben.

⁸ Hat die anspruchsberechtigte Person aufgrund verschiedener Massnahmen des EpG Anspruch auf die Entschädigung, so wird nur ein Taggeld ausgerichtet.

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

¹ Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag, nachdem die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

² Der Anspruch entsteht für Personen in Quarantäne und Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

³ Er endet, wenn die Massnahmen gemäss den Artikeln 7, 35 und 40 EpG⁸ aufgehoben werden.

⁴ Für Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 werden höchstens 30 Taggelder ausgerichtet.

⁵ Für Personen in Quarantäne werden höchstens 10 Taggelder ausgerichtet.

⁴ SR 830.1

⁵ SR 831.10

⁶ SR 818.101.24

⁷ SR 221.229.1

⁸ SR 818.101

Art. 4 Form und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Pro fünf Taggelder werden zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersetzungsgesetzes vom 25. September 1952⁹ sinngemäss anwendbar.

³ Die Entschädigung beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

⁴ Sie wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 3 übersteigt.

Art. 6 Verjährung

In Abweichung von Artikel 24 ATSG¹⁰ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen fünf Jahre, nachdem die Massnahmen aufgehoben worden sind.

Art. 7 Geltendmachung

Die Entschädigung ist durch die Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Art. 8 Festsetzung und Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.

³ Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

⁴ Beziehen beide Elternteile eine Entschädigung, so ist für beide Eltern nur eine Ausgleichskasse zuständig.

⁵ Die Entschädigung wird im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG¹¹ festgesetzt. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen.

⁹ SR 834.1

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 830.1

Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Bund zu tragen.

Art. 10 Durchführung und Finanzierung

¹ Die Durchführung der Entschädigung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen.

² Die Entschädigung und die bei den Ausgleichskassen anfallenden Durchführungskosten werden durch den Bund finanziert.

Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.¹²

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹² Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).